

Akk. 23/96 = Dyp. 434

Nüden 1623

Sir Ferdinand der Nieder

von Gottis gnaden, Ex wohltter Romischer Kaiser, du allen zeitern
Meister des Reichs in Germanien, du Hungern, Dalmatien,
Croatien, und Sclauonien, &c. König, Erzherzog, du Österreichs Her-
deg, du Burgundt, du Brabant, du Steyer, du Krautent, du Crain, du
Lauenburg, du Württemberg, Ober und Nider Schlesien, Fürst du Schmab-
en, Marggrafe des Heiligen Romischen Reichs, du Burgau, du Meissen
Ober und Nider Laubmünze, Erfürster Graf, du Habsburg, du Throl
du Pierte, du Süiburg, und du Vörn, Landgrafe in Elßass, Herr auf
der Windischen March, du Portenau, und du Salins, &c. Bekennen
offentlich mit diesem Brief, und thuen kündt alle emmiglich. Wie wolt wir
aus Romischer Kaiserlicher Höre und Würdigkeit, darin uns der Gott.
möchtig nach seinem Gottlichen willen gesetzt hatt, auch angeborner Güte
und Mildigkeit alledeitt genaigt seindt, aller und jeglicher Unkrer und des
Heiligen Romischen Reichs Untertanen und getreuen, Ehr, Nutz, auf
nemen und bestes du betrachten und du befördern. So wuerdet dorf Unser
Kaischerlich Gemüts mehreres bewigt, deinen Unseren und Vanst:
mütigkeit mitzuhailen, auch Iren Namen und Stammen in Höchere
Ehr und Würde dusezen, auch mit sondern Unseren Kaischerlichen gnaden
und Freydaiten dineselen und übergaben, deren VorEltern und Sie
selsk, in Edeliehem Stande und Wesen, aus in Unseren und des Hei-
ligen Romischen Reichs Diensten vertommen, und darueben vor andern

mit guten Adelichen Sitten und Tugenden, aus sonderer Vermunst, ge-
schicklichkeit und verstand, begabt kindt, alsz dardures, und dann ire ge-
treue und Nürsliche Dienste, Unser und des Heiligen Romischen Reichs
wohltart und Auffnemen gehetet, gefierert, befördert und erhalten würdet,
Wann wir min gnediglich angeheden, madgenommen und betrachtet hab-
en, soles Erbarkt, Redlich, und geschicklichkeit gute vermunst, Adeliche Sitten
gutes Edeliches Geschlecht und Verkommen, darinnen der Edl. Hochze-
lert, Unser und des Reichs Lieber getreuer Christoff Agricola Jure Cr-
sultus, für uns berühmt worden, Auch die angenemb, getrew, gehor-
sam, willig und vniuedossene Dienst, welche seine Vor Eltern und nade
Anverwahnten, in bedienung fürnemer functionen Weiland Unseren Hoch-
geebten Vorfahren Romischen Kaiser, und Königen, und dem Heiligen
Reich, in vielen Hochwichtigen mühsamen Sachen und gesetzestendu Krieg
und Friedensdritten, mit sondern rüdm und Dexteritez Lobwürdig erdaigt
und bewiesen, vnd Er Christoff Agricola gegen uns, dem Hey. Reich,
und Unserem Coblichen Hauß Österreich, mit weniger duerdagen, sich gehor-
samst anerichtet, auch woll thuen mag und soll, So haben wir durnach
mit wohlbadestem Muets, guten rats, und rechtem willen, erstgenenten Christ-
offen Agricola, in die Ehr vnd Würde, Unserer Kaiserlichen Hauß, und
Hofgrafen, du Latein Comites Palatini genant, erhobet, gewürdiget, und
gehobet, auch du der Gesellschaft, Debar und Gemeinschaft anderer Unserer
Comitum Palatinorum duosaignet, gegliebet, gesellet und dugesetzt. Er

heben, Würdigen, und sezen du in die Ehr vnd Würde, duacionen gleichen
gesellen vnd füegen du der Debar Gesellschaft und gemeinschaft anderer
Comitum Palatinorum, von Romischir Königlicher Macht, vollkommen-
heit, wissentlich und wohbedacht, in Craft des Briefs, Und mainen her-
en vnd wollen, daß min hinsturo obbemeler Christoff Agricola, wie andere
Comites Palatini, alle vnd heiliche Privilegia, Denad, Freyheit, Ehr, Würde,
Vortdail, Recht und gerechtigkeit haben, sich derselben freuen, gebrauchen
vnd gemessen solle vnd möge, als andere Comites Palatini haben, und
sich deren freuen, gebrauchen vnd gemessen, von Recht oder gewonheit von
allermeinglich vniverbündet.

Wir geben auch hienitt gedacht em Christoff Agricola, Unser
vollkommen Macht, vnd gewalt, daß Er an Unser statt, und in Unserm Namen
die Personen so Er dardu tauglich und gescheickt aetzen würdet, welches
wir seinem gewissen haibgestelt haben wollen, du Notarier öffentlich
en Schreibern und Richtern Creieren und machen soll und mag, Also daß die-
selben ohne gemeine Schreiber, Notarier und Richter, durch das ganze Ro-
mische Reich, vnd Unsere Erbliche Königreichs Fürstenthumb vnd Lande
für solche gehalten, und aller vnd heilicher Privilezien Freyheiten gnaden,
Ehren und Vortdailn, auch Ihres Ampts allenthalben, und in allen Beriebt
sien und andern Handlungen, Contracten, Testamenten, Leisten willen,
und allen andern Sachen und gesetzesten, Ihr Amt beurend, gebrauchen,

schreiben, oben vnd messen sollen vnd mögen, als andere gemaine öffentliche Schreiber Publici Notarii genaunt vnd Krieger von Unsern Dorfaren am Reich oder Unserm Königreich gewalt gemacht vnd Creirt, solches alles haben, gebrauchen, gemessen vnd oben, von Recht vnd gewonheit. Doch sollte gedachter Christoff Agricola von solchen Notarien, so er widerrecht Creiten vnd machen würde, an Unserer vnd Unserer Nachkommen am Reich statt, und in derselben vnd Unseren aucts des Heiligen Reichs Mahnen gebürtlich gelubt vnd Angt nimmun. Als sich dann solch gelubt und Angt von solcher Amptier irgern Sünden gebürt getrewlich vnd ohne gefende.

Der vorgenant Christoff Agricola soll vnd mag auch Poetas Laureatos creire vnd machen, welche alle vnd jede Gnade, Freyheit, Vortheil, Recht gerechtigkeit vnd gute gewonheit haben sollen vnd mögen, als andere, so auf den Vniuersitet zu Poeten promovirt vnd der Unseren kefft erlichen gewalt, vnd der Allgemeinigkeit unverhindert.

Erstgenanter Christoff Agricola, solle vnd mag auch Manns vnd Weibes selben Edel, vnd Niedel, allain Fürsten, Grafen vnd Freyderren Erblessen aufgenommen, Jung vnd Alt, die außershalb der Heiligen Ede geboren seind, wie die Namen haben, legitimiren, vnd Edelich machen, vnd mit denselben Irer macul vnd vermailigung

der Niedelieben gebürth salben, dispensiren, solche unschuldige macul vnd vermailigung von ihnen ganzlich aufzheben, abthüren vnd vermehren, so die in die Ehr vnd Würde des Edelieben Standes hizien vnd erheben, also das denen, so wie ob stehtet von Ime Christoff Agricola gehelicht vnd legitimiert, solche Ir vneheliche geburth, weder Inner noch außershalb Reichs, noch sonst in kein andere weise, du kainer Schmaus, Schandt, veracht, oder verklainerung fürgehalten, noch die Calz wie ob gebürt unschuldige deren in ainigen Händen oder Sachen, Raist, vnd Weltlichen endtgelten, sondern für Edelich gehalten, und du allen Edlen, Würden, Bürgerlichen vnd andern Amptien, Minnen Handwerken vnd Gesellenhaftten, wie andere so von Vatter vnd Mutter rech Edelich geborn seind, angenomen vnd zugelassen werden, vnd deselben auct aller vnd heilicher Gnaden, Freyheiten, Vortheilen, Rechten, Gerechtigkeiten, vnd guten gewonheiten, mit Raist, vnd Weltlichen, Bürgerlichen vnd andern Leben vnd Amptien, zuhaben, zu empfahlen, andünemen vnd zuragen, Leben, vnd all and're Gericht vnd Recht zu besitzen, vertheil, zu lebosten, vnd Recht zu sprechen, in allen vnd heilichen Edelieben, Redlichen Handlungen, Ständen vnd Sachen, vnd des alles empfänglich, darzue tauglich, passierlich vnd gut, auct aller Erblessen, es sehr durch Testament, Ersten willen, Donation, oder ab intestato, vnd in all and're wege, taubhaftig vnd fälig sein, Dies sieh dessen alles vnd jedes Lambt, vnd sonderlich freyen, gebrauchen vnd gewissen sollen vnd mögen. Doch denen andern Edelieben Natürelieben,

Erben, in ab. vnd auftsteigender Linien des selben Geschlecht, an den gebürenden Erbshäften vnd Legitima vmergriffen vnd unschädlich.

Werner thürn vnd geben Wir oftgenantem Christoff Agricola, die besondere gnad auch uner volkommen Macht vnd gewalt,
Dass Ex. Ehelichen Redlichen Leutzen, die Ex dessen Würdig erachtet
würdt, weleses Wir dann seinem getallen vnd beschaidenheit haimgefestet
haben wollen, ainem geden nach seinem standt vnd wesen daieben Map-
pen vnd Elainoter mit Schilt vnd Helm geben vnd verleiden, dieselben
Mappen vnd Leidensgenoss machen, schopfen vnd erheben soll vnd mag,
Also dass dieselben Peckonen, h̄ gedachter Christoff Agricola, mit Map-
pen vnd Elainot Schilt vnd Helm, wie obsteret begaben vnd fürschen würde
aner Ihre Eheliche Leib's Erben, vnd dieselben Erbens Erben, solehe
daieben Mappen vnd Elainot mit Schilt vnd Helm für vnd für, in
ewig seit haben, führen, vnd deren in allen und heylischen Ehelichen
vnd Redlichen daieben vnd Geschäftten, du Schimpf vnd Erst, in drey-
ten Stuemen, Schmessen, Gestechen, Gefechten, Panieren, Gedichten
Rüffschlagen, Unsigeln, Bettlerhafften, Elainotten, Regrebmüsslen, vnd
sünkt an allen Orten vnd Enden, nach Ihren Noturfftten willen vnd
molgetallen, gebrauchen, Auch all und heylisch Dynad, Freyheit Ex
würdi, Vortdail, Recht vnd gerechtigkeit, mit Ambeern vnd Eeden, Haßlich vnd Welt-
lichen, das haben, du halten vnd tragen, mit andern Unsern vnd des-

Reichs Wappens vnd Leidensgenoss Leutzen, Eeden, vnd all ander Gericht
vnd Recht du bekenen, Urtheil du schöffen, vnd Recht du sprechen, vnd dasen
alles thailbaßtig, würdig empfanglich vnd dardu tauglies schicklich vnd
gut sein, in Haßlich, vnd Weltlieden Ständen vnd daieben, vnd sich
des alles freien, gebrauchen vnd gemessen sollen vnd mögen, als andere
Unser vnd des Reichs Leidens vnd Wappensgenoss Leutze, solehes alles haben
vnd sich dessen freien, gebrauchen vnd gemessen, von Recht oder gemondet
von Allermenglich vñnerbindert, Doch soll gedachter Christoff Agricola,
sein fleißig auffsehen haben, das Ex in Erst der Unser Kaiselich-
en Freyheit vnd Dynad, Unsern Kaiserlichen oder Königlichen Adler,
auch anderer Fürsten, Grafen, oder Freyherren Alt Ebelich Mappen
vnd Elainott, auch jemandts wer der were, ain oder mehr Königliche Kron
auff den Helm mit verleyhe, weleses Wir Uns siemitt vor behalten haben
wollen.

Wir thürn vnd geben auch gedachtem Christoff Agricola
und seinen Ehelichen Mannlichen Leib's Erben, noch weiter Unser voll-
kommen Macht also, das dy von allerhand Privilegiien, Instrumenten,
Verordnungen, Briefen vnd Schriften, wie die Namen haben möchten, da dy
von jemand der salben ersucht würden, ain oder mehr Transpumpt machen,
dieselben Vidimiren, vnd unter Ihren auffgetruckten, oder unhangenden
Unsigeln Authentisirz sollen vnd mögen, welesen Transpumper vnd

Vidimus allen halben vollkommener glauben zu gestelle werden solle
in allermassen als ob dy von einem Fuersten Prelaten Grafen Freyen
Herren Statt Gemainde Landt oder andern Gericht Vidimirt und
Authentisirt waren.

Und du noch mehrer gezeugniß glauben und gedächtniß
Unkerer Kaiserlichen Enad damit wir vilgedachtem Christoff Ag.
ricola villicher weis genaigt Geben wir ihm auch dich besondere
Enad vnd Freyheit dasz ain jegliche Obrigkeit Commur oder Ort
des Heiligen Romischen Reichs auch Unkerer Oberreichischen vnd
anderer Erblichen Fürstenthumb vnd Lände da der bemerk Christ.
toff Agricola auch alle seine heilig vnd künftige Eheliche Leibes Erb.
en vnd derselben Erbens Erben seines Namens Stammen vnd
Geschlechts für vnd für ewiglich wo vnd welcher enden vnd Orten
dy heist oder in künftig in Sitten Flecken vnd auf dem Lande samme
Ihren Haushfrauen Kindern Dienern Haushälften zugehörigen vnd
Verwandten auch ihrer aller Haab vnd Güter wenig oder viel zu
hederzeit mit ihrem Heuslichen Anwesen oder Wohnungen sich unter.
lassen sien vnd pleiben wollen oder so dy anmaßen an einem Ort
schaft oder Wohnhaft gewesen waren vnd hernaeher solche Ihre
Wohnungen vnd Anwesen weiter in andere Ort verferren oder ver.
ändern würden Mann vnd so oft solches durch dy ihrer gelegenheit

nach geschehe an denselben Orten vnd Enden mit allein dy mit Ihren
Personen auch Ihren Ehelichen Haushfrauen Kindern herzigen vnd
künftigen vnd derselben Kindts Kindern auch deren aller Haab
vnd Güter nichts davon aufgenommen noch hindangestert Wo vnd
an welchen Orten die gelegen seind einkommen sien Wodnen Am.
Jünen vnd pleiben dulassen schuldig vnd pflichtig sein sollen sonder
dasz dy auch an allen solchen Orten vnd Enden mit Ihren Personen
auch allen Ihren Haab vnd Gütern Eigenden vnd Fadenden das
meiste aufgenommen aller vnd jeglicher Soher vnd Niderer grosser vnd
kleiner Bürgerlicher oder anderer Dämpter als der Bürgermeister Rats
geben Gerichts vnd Recht vnd dardu in gemain aller anderer Dämpter
Verwaltungen Administraturen Verwesungen auch Pflegschafften Vor.
mündschafften oder in andern derglichen Weig wie alle solche Verwalt.
ungen Damen haben können vnd mögen nichts aufgenommen dardu
auch an denen Orten da Wir Unser Kaiserlich Hofleger stets oder
wir aufz ain bestimte Zeit haben möchten mit belegung vnd Einneh.
ung Unser Hofgesindis Riegsdolckis vnd andern Zeichnungen
vnd Gestüngs Dergleichen Machens Raiken
Kronen vnd derglichen Dienstbarkeiten für sich selbs vnd die seinen vnd
sonst aller anderer Beschwerden ganz vnd gar frey Exempt vnd ent.
lediger sein auch mit dem allem wider Ihren guten willen mit beladen
beschwerde noch angefochten dardu die andnehmen Faines weiss

getrennen werden sollen noch mögen. **S**Der vorgenannte Christoff Agricola seine heilige und künftige Leib's Erben, und der selben Erben's Erben, für und für seines Edelichen Mannes en Stammens, sollen auch an allen und heden Orten da sy heilig oder künftige Deutscher Wohnung, im Heiligen Reich, oder Unseren Erblieben Königreichen, Fürstenthümern und Länden, mit Ihren Edelichen Haushäusern, Kindern, Dienern, Haushälften und Verwandten, haben, sein oder hirszen werden, aller ihrer und ihrer Hausfrauen Haab und Güter halben, so viel sy deren, auch wo und an welchen Orten sy die haben, ligenden und vahrenden, nichts auf genommen, neben andern Bürgern und Immuniten, mit ganz kainer ley Steuren, Lösungen, Auflegungen, Anschlagungen, Hilffern und Auflieg Veldet, wie und umb was lachen solches beschreiben oder fürgenommen, belegt oder beschwerdt werden, und besonders seit so sy sich von einem Ort zu dem andern oder mehrern thuen oder dienen, oder Ihnen anderer orten hebst was an Ligenden und Vahrenden Gütern, Erbschaft, weiss du sie den oder anersterben würde, so oft und du was dritten, oder weiteren orten solches gehabt, ganz kain Steur oder Nachsteur, weder an d'magen, dreien, oder mehr, auch weder umb den zehenden, noch mehr oder minder Pfennig, weder von Ihren Parshafften, amischen Ligenden, noch allen andern Ihren Nahrenden Haaben Gütern und Zinsen, wie und wo die allenthalben gelegen und genant werden,

Zurathen oder überdallen schuldig sein. **D**essgleichen dass Sy allenthalben, wann sy wollen, von denen Stätten und Orten da sy hederdeitt Ihre Heiliche Wohnung haben und hirszen werden, sich aller und heilicher Obrigkeit halber unverhindert von solchen Orten und Stätten frey abdielen, und ob sy wollen zu Ihrer gelzen: leit sich widerumb daselbst hin thuen und dielen, auch an solchen Dreyen und Stätten, widerumb angenommen und übergelassen werden, und alszdam die Freyheit und Exemptionen nichts desto minder reuer haben und sich deren gebrauchen sollen und mögen, wie sieuer und her nach begriffen würdet.

Mo aus ainge statt oder Flecken im Sie Reich, Domern Erbkommerich, Fürstenthümern und Länden, dasia hier bemalter Christoff Agricola seine Erben, und die drigen als obstehet, also mit Ihrer Haushabung thuen, und wohnen, von Unsern Vorfahren, uns, oder Unsern Nachkommen, mit sondern frey Seiten, die dieser Unser begnadung und Exemption hat, oder ains thals darider sein, oder verstanden werden möchten, fürseden werden, oder würden, sonderlich neben andern, wo die Haab und Güter ainnahmen in Ihr Steur kommen oder gewachsen, das dieselben, alszdam für und für darin bleiben müssten. **S**o wollen wir doch, dass solche Sieueraußgangene wider wertige Freyheiten, oder so die künftiglich auszuhören würden, wider diese Unserre Freyheit und Re-

gnadung mit statt finden, noch derselben anmache verbindungen tun
sollen oder mögen, denen wir dann allain in diesem falle vnd souer
dy dier unser Bezugnadung zu wider sein, vnd nicht weiter sie mit
herzt alsdam vnd dann als herzt von Romischer Kaiserlicher
Macht, vollkommenheit derogiren, vnd allerdings derogirt
haben wollen

Herrn damitt gedachter Christoff Agricola unser
Kaiserliche Gnad vnd Miltigkeit, noch mehreres hüren vnd
befinden möge,
So haben wir ihm noch über dies,
aus obberurter unser Kaiserlicher Macht vnd vollkommenheit
in den Standt Edt vnd Würde der Rittershaft gesetz, vnd
Iue der Schar: gemainshaft vnd Gesellschaft. Anderer von
uns du Ritter gesetzagnen Rittermessigen Personen, so man du
Latein Equites auratus nennet, zugesagnt, zugesellert vnd ver-
gleicht, Daneben auch alle die hier die gehörige vnd gebreuchige
Ritterliche dierdt gnedigist gegeben vnd mitgetheilt.
Ihnen
das Erheben, Würdigen vnd sezen Iue also in den Standt Edt
vnd Würde der Rittershaft, Gesellen gleichen vnd fügen
Iue du der Schar gemainshaft vnd Gesellschaft anderer zu
Ritter gesetzagnen Rittermessigen Personen, Verleihen vnd

geben ihm alle Hierdt gebreuchige Ritterliche dier, alles von
Romischer Kaiserlicher Macht, vollkommenheit, willentlies in
Crast disz Reichs. Und Mainen sezen, vnd wollen, das man
fürschein der obernamt Christoff Agricola Ritter sein gehaissen,
vnd von Allermäglich, vnd an allen Orten vnd enden von
allen und hiden Stoden vnd Nidern Standts Personen, in
allen haeben vnd gelebafften. Raistlichen vnd Weltlichen darft
gehalten, gehabt, genemt vnd gelebriegen werden. Darzu auch
alle vnd hochliche Gnadi, Eh, Freyheit, Würde, Vortheil, Recht,
gerechtigkeit altherkommen vnd gut gewonheit haben, sich auch aller
Adelieb vnd Ritterliche Sachen, Handlungen, Freyheiten, Gesell-
schaft, vnd gemainshaften rubiglich gebrauchen solle. Inmassen alle
andere unsere sond des Heiligen Reichs, auch unsrer Erblichen König-
reichs Fürstenthumb vnd Lande Rittermessige Personen, dy segen gleich von
uns selbst mit dem Dehwert vnd denen Hierdt gewönliehen Ceremonien
du Ritter gesetzagnen, oder sonst in andereweg du Ritter gemacht, solches
alles haben, sich dessen freien gebrauchen vnd gemessen, von Recht oder
gewonheit, von Allermägliches unverhindert. Und gevierten darauf allen
und hiden Echtfürsten, Fürsten, Raistlichen vnd Weltlichen, Prelaten
Prafen, Freyen, Herren, Rittern, Dienstten, Landmarschaleben, Landesampt-
leutzen, Landvögten, Hauptleutzen, Virdomben, Posten, Pflegern,
Verwesern, Amptleutzen, Landrichtern, Schultheissen, Bürgern.

maistern Richtern, Ratzen Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Un-
tern und des Reichs, auch Unserer Erblieben Königreich Sachsenumb und Landesvader
Danen und getreuen, was Würden, Standt oder Wehens die sein Ernst, und rechtiglich mit
dikem Brief, und wollen, dass die den oßternantten Erkloß Albrechola seine Eheliche Leib
Erben und der selben Erbens Erben, für und für, in ewigder, bey allen obgeschrieben Un-
tern unterschiedlichen K. H. Haben, ouaden, Privilegien, Immuniteten, Freigkeiten, Rechten und
Gerechtsamkeiten, gänslich und in allius Sandtaben, schulen, schieren, und in solchem allem
mit hinteren noch heren, vorder dy deren aller und vorder obverueter massen, ohne eintrag, rüegig
und wücklich erfreuen gebrauchen geniesen und gänslich darbey bleiben lassen, auch hierider
meist aufrosten betreiben, belaidigen oder belahmen noch des demandts andern ditzun ge-
staten, in fiam weis, noch wch, als lieb ainem hoden seyn Unser und des Reichs schwere von:
gnad und krafft und dat zu am Sonn, Neublich fünfzig, Mark Vierzig, Volks diuerneiden die
ein veder so oft Er framlich hierider thät, aus salb in unsrer und des Reichs Camer und den
anderen salben thal gedacht, Erkloß Albrechola und den künigen, vnuacßlächs, übe-
dadlen verfallen sein solle, Mit vorkunde des Briefs besiegelt mit Unserm K. A. Anfang
enden Julij, Leben in Unsere Statt Wien, den vierzehenden Tag Augusti, Nach
Christi Unseres lieben Herrn und dieglicher geburts Sechszehn hundert und
Dreygrundtausigsten, Unsere Reiche des Königs im Vierten, des Hung-
riker im Diesten, und des Böhemischen, im diebenden, Jahren

formianus

Johannes Gonius
Baron

Admandatum Sac: Cas:
Maiestatis proprium,

W. M. C. 1650

R. R. P. B.



